

Wien am 15. September 2008

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.
GZ: BMGFJ-510101/0027-II/1/2008

13. Familienbeihilfe - Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG):

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die Intention des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend mit dem vorliegenden Entwurf eine Verbesserung bei der Familienbeihilfe anzustreben, wonach, beginnend mit dem sechsten Lebensjahr des Kindes, im Monat September eine 13. Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgen soll.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass durch diesen Gesetzesentwurf Familien mit Kindern entlastet werden sollen, da diese besonders von der herrschenden Inflation und der dadurch bedingten allgemeinen Teuerung betroffen sind. Diese Belastungen erhöhen sich noch für Kinder ab dem Schuleintritt im September. Es soll daher die Familienbeihilfe, die einen Beitrag des Staates für noch nicht selbst erhaltungsfähige Kinder darstellt, für Kinder ab sechs Jahren im Monat September zur gezielten Unterstützung bei den dann anfallenden Mehrausgaben ein dreizehntes Mal ausgezahlt werden.

Der Gesetzestext stellt ausdrücklich klar, dass bei der Verdoppelung u.a. auch der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder (erhöhte Familienbeihilfe) zu berücksichtigen ist. Nachdem der Gesetzestext keine Einschränkungen oder zeitliche Begrenzungen enthält, muss diese Maßnahme daher sowohl für in Ausbildung stehende als auch voraussichtlich dauernd erwerbsunfähige Personen gelten. Die ausdrückliche Einbeziehung von erheblich behinderten Kindern ist sehr zu begrüßen und stellt somit einen wichtigen Beitrag dar, um Familien mit Kindern mit einer intellektuellen Behinderung, in deren schwierigen Situation zusätzliche Unterstützung und somit eine finanzielle Entlastung zu ermöglichen.

Die Lebenshilfe möchte aber darüber hinaus anregen, Familien mit Kindern mit Behinderung die 13. Zahlung der (erhöhten) Familienbeihilfe auch schon vor dem sechsten Lebensjahr (also ab der Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe) zu gewähren, da Kinder mit Behinderung bereits vor Schulantritt von behinderungsbedingten Mehraufwendungen betroffen sind, etwa für die Anschaffung von sonderpädagogischem Spielzeug, Spezialkleidung, eigene Hilfsmittel etc.

Dies würde auch Familien mit Kindern mit Behinderung insofern finanziell entgegenkommen, da durch die geplante Pflegegeldgesetz-Novelle nur Kinder mit schweren Mehrfachbehinderungen eine Verbesserung beim Pflegegeld erhalten sollen. Die anderen Familien bleiben dabei unberücksichtigt, haben aber auch spezielle Aufwendungen, Beiträge usw. zu leisten.

Des weiteren möchte die Lebenshilfe auch diese Gelegenheit wahrnehmen und darauf hinweisen, dass bei der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Jahr 2007 zwar die Mehrkindstaffel angehoben wurde nicht aber die erhöhte Familienbeihilfe. Um die Position der Menschen mit Behinderung und deren Familien zu verbessern und die Armutgefährdung abzuschwächen, fordert die Lebenshilfe Österreich daher eine deutliche Anhebung des Zuschlags für erheblich behinderte Kinder (erhöhte Familienbeihilfe) von derzeit 138,30 Euro auf 152,70 Euro.

Dies entspräche zumindest einer Abgeltung der inflationären Entwicklung seit dem Zeitpunkt der letzten Anpassung.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.